



CONSULEGIS EWIV. Statuten

Mai 2017

CONSULEGIS EWIV. Statuten

In der Erkenntnis,

- dass der Zusammenschluss der Wirtschaftsgebiete im Europäischen Binnenmarkt und die sich daraus ergebende zunehmende grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit auch an die beratende und prozessführende Tätigkeit der Rechtsanwälte neue Anforderungen stellt und Kenntnisse und Tätigkeiten in verschiedenen nationalen Rechtssystemen sowie dem supranationalen Recht voraussetzt;
- dass die zunehmende Bildung von überregionalen und übernationalen Großsozietäten sowie die weltweite Tätigkeit internationaler Law Offices den Einzelnen vor neue Herausforderung stellt und zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit das Erbringen weiterer Leistungen verlangt;
- dass die voranschreitende internationale Verflechtung und die sich verstärkende Verrechtlichung weiterer Bereiche sowie die zunehmende Komplexität und Detailliertheit rechtlicher Bestimmungen, zur Sicherstellung der Beratungsqualität gegenüber den Mandanten eine zunehmende Spezialisierung verlangen, die der Einzelne ohne Kooperation mit anderen nicht mehr erbringen kann;
- dass die rechtliche Beratungsleistung zunehmend mit technischen Fragen aus anderen Gebieten verflochten wird und Mandanten eine umfassende rechtliche Betreuung verlangen;
- dass steigende Kosten die Koordinierung und Zentralisierung von technischen und sonstigen Dienstleistungen verlangen;

und in der Absicht,

- über ein internationales Netzwerk unabhängiger Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsanwälte und weiterer Berater zu verfügen;
- ein hohes Beratungsniveau auch durch den Rückgriff auf externes Spezialwissen sicherzustellen;
- ein hohes Beratungsniveau für die eigenen Mandanten auch für Beratungsleistungen außerhalb der eigenen Kanzlei durch eine enge Einbindung in diese Beratungsleistungen sicherzustellen;
- die internationalen Aktivitäten von Klienten durch eine enge internationale Kooperation zu unterstützen, zu erleichtern sowie zu veranlassen.

ist eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV/EEIG) gegründet worden mit folgendem

Statut

I.

Name, Mitgliedschaft, Aufgaben

Art. 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Vereinigung lautet „CONSULEGIS EWIV/EEIG“.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Der verbindliche Text dieser Gründungsvereinbarung, weiterer Vereinbarungen der Beteiligten sowie der Beschlüsse der Organe der Vereinigung ist jeweils derjenige in deutscher Sprache; Übersetzungen sind unverbindlich.

Art. 2

Mitglieder

- (1) In diesem Statut und in anderen Vereinbarungen sind die folgenden Begriffe wie hier definiert zu verwenden:

„Ordentliche Mitglieder“ sind diejenigen, denen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes einer EWIV zukommen und die als solche beim Registergericht eingetragen sind.

„Assoziierte Mitglieder“ sind Mitglieder, denen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zukommen mit Ausnahme, derjenigen, die in diesem Statut anders geregelt sind und die nicht beim Registergericht eingetragen sind.

„Mitglieder“ sind ordentliche und assoziierte Mitglieder.

Formulierungen, die den Singular enthalten, schließen den Plural ein und umgekehrt.

- (2) Anwälte und Angehörige verwandter Beruf als auch Gesellschaften, die sich aus solchen Berufsträgern zusammensetzen sowie In-House-Anwälte können Mitglieder der Vereinigung sein.
- (3) Jedes Mitglied, das in Form einer Partnerschaft oder Gesellschaft organisiert ist, stellt der Vereinigung eine Vollmacht zur Verfügung, aus der sich ergibt, dass der Bevollmächtigte berechtigter Vertreter der Gesellschaft in Bezug auf die Vereinigung ist.
- (4) Die Vereinigung soll weltweit flächendeckend in den bestehenden Wirtschaftszentren vertreten sein.

- (5) Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt, haben ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Vereinigung und untereinander. Assoziierte Mitglieder sind wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

Art. 3

Unternehmensgegenstand

Aufgabe der Vereinigung ist die Unterstützung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Die Vereinigung übernimmt keine Mandate und führt selbst keine Beratung durch, sie stellt der Öffentlichkeit direkt keine Leistungen zur Verfügung.

Art. 4

Aufgaben der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
- Die Vereinigung versorgt ihre Mitglieder mit rechtlichen und anderen sachbezogenen Informationen, die die Mitglieder dann gegebenenfalls an ihre eigenen Mandanten weiterleiten können.
 - Die Vereinigung bietet ihren Mitgliedern Fortbildungen und Schulungen an.
 - Die Vereinigung gibt ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich gegenseitig zu treffen und Aufträge untereinander zu vergeben.
 - Die Vereinigung gibt ihren Mitgliedern die Möglichkeit, miteinander zu kommunizieren und sich auszutauschen.
 - Die Vereinigung macht auch Werbung für sich selbst.
 - Die Vereinigung fördert die hohen Standards der Rechtsdienstleistungen durch ihre Mitglieder.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung obliegt der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Mitglieder sowie mit Zustimmung des Beirates auch Außenstehende hinzuzuziehen, denen einzelne, konkret bestimmte Aufgaben übertragen werden können.
- (3) Die Vereinigung kann innerhalb ihres Geschäftszweckes weitere Aufgaben übernehmen und Leistungen anbieten. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung, die vorher die Zustimmung des Beirates einzuholen hat. Die Mitglieder sind über die Entscheidung des Beirates zu unterrichten. Widerspricht ein Mitglied der Übernahme weiterer Aufgaben und Leistungen, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einführung weiterer Aufgaben und Leistungen ist dann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgesetzt. Jedes Mitglied ist aufgerufen, im Sinne einer dynamischen Entwicklung der Vereinigung, der Geschäftsführung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

II.
Organe

Art. 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder handeln ausschließlich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. durch schriftliche Abstimmung in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn Bedarf besteht. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unverzüglich erfolgen, wenn mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Beirat dies unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung mit einer Frist von mind. zwei Wochen schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Die Frist wird durch die Absendung gewahrt. Ort und Termin bestimmt die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung kann zu einzelnen Fragen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durchführen. In diesem Falle sind jedem Mitglied der Text der Beschlussfassung und die genauen Entscheidungsmöglichkeiten schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail mit der Aufforderung zuzuleiten, die beigelegte Stimmkarte zu einem bestimmten Termin unterzeichnet per Post oder Telefax zurückzuschicken. Dieser Termin muss mind. 3 Wochen nach der Absendung liegen. Stimmkarten, die spätestens am Termintag postalisch abgestempelt oder per Telefax bei der Vereinigung eingegangen sind, werden berücksichtigt. Die Beschlussfassung gilt eine Woche nach Ablauf des Termins als erfolgt, soweit die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht ist.

Art. 6
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimmrechte ist nur im Einzelfall und nur schriftlich auf ein anderes Mitglied möglich.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder dieses Statut andere Mehrheiten vorsehen. Stimmenthaltungen werden bei Mehrheitsentscheidungen nicht berücksichtigt.
- (3) Beschlussfassungen dürfen außer in Fällen unaufschiebbarer Eilbedürftigkeit lediglich zu Fragen erfolgen, die in der Tagesordnung mit dem Hinweis aufgeführt sind, dass eine Beschlussfassung vorgesehen ist.
- (4) Entscheidungen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung angefochten werden.

- (5) Mitglieder die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu Beginn einer Mitgliederversammlung im Rückstand sind, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Beirat besteht aus gewählten Vertretern der Mitglieder und den Geschäftsführern. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss die Zahl der Geschäftsführer um mindestens eine Person übersteigen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über Entlastung des Beirates für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes wählen. Die Mitgliederversammlung kann außerdem jederzeit weitere Beiratsmitglieder wählen. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollen auf einer Mitgliederversammlung mehrere Beiratsmitglieder gewählt werden, so erfolgt die Wahl in Blockwahl mit einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit, wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Beiratsmitglieder von dieser Versammlung gewählt werden sollen; gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender kann nicht sein, wer Geschäftsführer ist. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch den Beirat für die Dauer der Amtszeit als Beiratsmitglied. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der gewählten Beiratsmitglieder. Eine Abwahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden ist lediglich einstimmig und erst nach Anhörung des Betroffenen möglich, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat ist persönlich und nicht übertragbar, eine Vertretung ist nur durch ein anderes Beiratsmitglied zulässig, wobei jedes Mitglied lediglich eine Vertretung übernehmen darf. Die Beiratsmitglieder sind ausschließlich der Vereinigung und deren Interessen verpflichtet.
- (7) Falls ein Beiratsmitglied die Mitgliedskanzlei, der er bei seiner Wahl angehört hat, verlässt, endet auch dessen Mitgliedschaft als Beiratsmitglied unmittelbar.

- (8) Der Beirat ist ermächtigt, aus dem Kreise der Mitglieder weitere Personen in den Beirat zu kooptieren. Die so kooptierten Beiratsmitglieder haben bei Entscheidungen des Beirats kein Stimmrecht.

Art. 8 Aufgaben des Beirats

- (1) Dem Beirat obliegt die laufende Kontrolle und Unterstützung der Geschäftsführung. Er nimmt die Interessen der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung wahr. Hierzu gibt er Empfehlungen an die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung. Der Beirat entscheidet in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen und ist berechtigt, Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung festzulegen. Der Beirat vertritt die Vereinigung gegenüber den Geschäftsführern und schließt die Geschäftsverträge mit den Geschäftsführern ab. Der Beirat kann im Einzelfall den Geschäftsführern Weisungen erteilen.
- (2) Der Beirat kann einzelnen seiner Mitglieder (Beauftragten) oder mehreren seiner Mitglieder gemeinsam (Komitee) gemäß einstimmigem Beiratsbeschluss auch Mitgliedern, die nicht Beiratsmitglieder sind, besondere Aufgaben übertragen. Den Beauftragten und dem Vorsitzenden des Komitees sind von der Geschäftsführung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vollmachten zu erteilen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen eines Geschäftsführers oder von zwei Beiratsmitgliedern oder dem Beiratsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt - außer in dringenden Fällen - durch den Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der Beiratsvorsitzende. Beiratssitzungen können auch telefonisch oder über elektronische Medien, sofern diese vom Beirat genehmigt sind, abgehalten werden. Zu diesen elektronischen Medien gehören insbesondere Videokonferenzen oder web-basierte Konferenzen, durch die die Teilnahme aller Beiratsmitglieder gewährleistet ist.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen Auslagen. Auslagen für Beiratssitzungen, die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen stehen, werden nicht erstattet.
- (7) Der Beirat kann Richtlinien, Verfahren, Vorschriften sowie auch andere Management-Regelungen für seine Arbeit durch einfache Stimmenmehrheit der Beiratsmitglieder beschließen.

Art. 9
Geschäftsführung

- (1) Die Vereinigung hat mindestens einen, höchstens drei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann bei der Bestellung von mehreren Geschäftsführern bestimmen, dass diese im Innenverhältnis generell oder für bestimmte Geschäfte nur gemeinsam handeln dürfen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, werden Entscheidungen der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Geschäftsführer gefasst. Das Nähere regelt eine von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu verabschiedende Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführer treffen alle zur Führung der Vereinigung erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch Gesetz, Verordnung oder dieses Statut anderen Organen zugewiesen werden. Sie vertreten die Vereinigung nach innen und außen und führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer im Innenverhältnis vor bestimmten Geschäften die Zustimmung des Beirates einzuholen haben.

Art. 10
Wahl und Abwahl der Geschäftsführer

- (1) Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf alleinigen Vorschlag des Beirats mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Abstimmung nach Art. 5 Abs. 4 ist nicht zulässig.
- (2) Die Anstellungsverträge zwischen der Vereinigung und dem Geschäftsführer werden für die Vereinigung von dem Beirat, vertreten durch den Beiratsvorsitzenden, abgeschlossen.
- (3) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Abberufungsbeschluss gilt gleichzeitig als fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung des Anstellungsvertrages. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Hat der Beirat die Abberufung des Geschäftsführers verlangt, erfolgt die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer ist der Beirat berechtigt, das Dienstverhältnis mit dem Geschäftsführer ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu beenden.
- (4) Ist kein Geschäftsführer bestellt oder ist der alleinige Geschäftsführer bzw. sind alle Geschäftsführer nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, nimmt der Beiratsvorsitzende die Aufgaben des Geschäftsführers wahr. Er hat in diesem Falle unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Geschäftsführers einzuberufen und in der Zwischenzeit nur unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen.
- (5) Falls ein Geschäftsführer sein Amt niederlegt, oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer oder falls ein Geschäftsführer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Beirat berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Interim-Geschäftsführer zu bestellen.

III. **Mitgliedschaft**

Art. 11 **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an die Geschäftsführung der Vereinigung zu richten ist und eine Darstellung der Struktur des Bewerbers, der beteiligten Partner, Mitglieder oder Gesellschafter und aller anderen entscheidungserheblichen Umstände enthalten muss. Das Aufnahmeverfahren wird durch den Beirat durchgeführt.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird von der Geschäftsführung dem Beirat vorgelegt, sobald alle notwendigen Informationen vorliegen. Der Beirat entscheidet, ob die Aufnahme befürwortet wird. Die Befürwortung erfolgt durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder, welcher zur Folge hat, dass der Bewerber ab diesem Zeitpunkt als assoziiertes Mitglied der Vereinigung aufgenommen ist.
- (3) Wünscht ein assoziiertes Mitglied ordentliches Mitglied zu werden, so hat es den Beirat entsprechend zu informieren, der den Antrag der Mitgliederversammlung unterbreitet. Solch ein Antrag bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder und der Mehrheit der assoziierten Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied tritt erst dann in Kraft, wenn die Geschäftsführung die erforderlichen Eintragungen in das entsprechende Register veranlasst hat.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Handelsregister der Geschäftsführung eine Vollmacht zur Hinterlegung beim Handelsregister zur Verfügung zu stellen, die die Geschäftsführung ermächtigt, alle zum Vollzug der Aufnahmen neuer Mitglieder, des Ausscheidens von Mitgliedern und der Änderung der Zusammensetzung von Mitgliedern erforderlichen Erklärungen abzugeben und Vereinbarungen, insbesondere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts, auch unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens abzuschließen. Der Text der Vollmacht wird von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirates vorgegeben.

Art. 12 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder die Auflösung des Mitgliedes.
- (2) Eine Vererbung oder Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird die Vereinigung von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.
- (3) Das Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief erklärt wird.

- (4) Die Vereinigung kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Über die Kündigung entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit, sofern der Beirat die Kündigung des Mitgliedes verlangt hat, andernfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem ehemaligen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben wird.
- (5) Verstößt das Mitglied gegen vertragliche Verpflichtungen, gegen die den anderen Mitgliedern und der Vereinigung gegenüber bestehende Treuepflicht sowie in den in diesem Statut ansonsten vorgesehenen Fällen kann die Vereinigung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder die Mitgliedschaftsrechte dieses Mitgliedes aussetzen.
Die außerordentliche Kündigung sowie die Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte wird von der Geschäftsführung per Einschreiben ausgesprochen, sofern der Beirat der außerordentlichen Kündigung mit einer Mehrheit von 75 % der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder zugestimmt hat. Dem außerordentlich gekündigten Mitglied sowie dem Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ausgesetzt worden sind, steht gegen diese Entscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die in diesem Falle von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Entscheidung der Geschäftsführung gebilligt wird. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft gilt der bestätigende Beschluss der Mitgliederversammlung gleichzeitig als hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft. Wird die Entscheidung des Beirats durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so erlangt das Mitglied seine bisherige Stellung als Mitglied automatisch zurück.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteiles am Vermögen der Vereinigung.

V. **Tätigkeit und Finanzierung**

Art. 13 **Haushalt**

- (1) Die Vereinigung hat nicht das Ziel der Gewinnerzielung. Die pauschale Kostenerstattung ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung angemessener Rücklagen Kostendeckung erreicht wird. Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.
- (2) Eventuelle Verluste der Vereinigung werden von den Mitgliedern anteilig getragen. Jedes Mitglied hat den gleichen Anteil.
- (3) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und über das laufende Geschäftsjahr zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

die Billigung oder die Ablehnung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Mitgliederversammlung zugleich mit dem Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr einen zuvor vom Beirat genehmigten Haushaltsplan für das laufende Wirtschaftsjahr vorzulegen, in dem die erwarteten Einnahmen aufgeführt und aufgeschlüsselt sind und den erwarteten Ausgaben gegenübergestellt werden. Der von der Mitgliederversammlung gebilligte Haushaltsplan ist für die Vereinigung und die Geschäftsführung verbindlich.

Art. 14 Beitrag

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Beirat durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt wird. Diese Aufnahmegebühr kann durch einstimmigen Beschluss des Beirats entweder ganz allgemein oder für einen spezifischen Bewerber angepasst werden, wobei gilt, dass die Anpassung gemäß objektiven Kriterien und im Interesse der Interessenvereinigung zu erfolgen hat. Die Aufnahmegebühr ist zu Beginn der Mitgliedschaft nach Erhalt einer von der Interessenvereinigung ausgestellten Rechnung zu bezahlen. Die Eintragung eines Mitglieds in das Handelsregister ist kein Grund für die Interessenvereinigung, eine erneute Aufnahmegebühr zu verlangen.

Art. 15 Kostenerstattung

- (1) Die Ausgaben der Interessenvereinigung im Rahmen des genehmigten Finanzplans werden durch regelmäßige oder jährliche Mitgliedsbeiträge gedeckt, die allen Mitgliedern in Rechnung gestellt und von diesen bezahlt werden, wobei die Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der laufenden Auslagen sowie klarer objektiver Kriterien der Interessenvereinigung durch Beschluss des Beirats mit einer Mehrheit von mindestens 75% der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder festgelegt werden. Der individuelle Betrag, der von jedem einzelnen Mitglied zu zahlen ist, wird durch einstimmigen Beschluss des Beirats festgelegt.
- (2) Für die von der Interessenvereinigung selbst erbrachten Dienstleistungen kann eine zusätzliche separate Gebühr von jedem Mitglied erhoben werden, die durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss seitens des Beirats von mindestens 75% der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder festgelegt wird.
- (3) Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Beirates ferner berechtigt, einmalige jährliche Kostenumlagen festzusetzen und per Rechnungslegung einzuziehen, um die Ausgaben der Vereinigung zu decken.
- (4) Die Zahlungen sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung der Vereinigung zur Zahlung durch das jeweilige Mitglied fällig.

VI.
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16
Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Gewährleistung des hohen Standards der von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen, die Leistungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen sowie mit anderen Mitgliedern zusammenzuarbeiten, soweit dies im Einzelfall angemessen und notwendig erscheint.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen im Rahmen der Vereinigung angetragene Mandate, Aufträge für unterstützende Tätigkeiten und ähnliches anzunehmen, sofern nicht im Einzelfall wichtige Gründe der Übernahme entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem jeweils antragenden Mitglied auf Anfrage vor Übernahme des Mandats, eine Schätzung der bei ihnen voraussichtlich anfallenden Gebühren vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle im Rahmen der Zusammenarbeit in der Vereinigung erlangten Informationen aus Mandaten einschließlich der Namen der Mandanten strengstes Stillschweigen Dritten gegenüber zu bewahren und auch den mit den Angelegenheiten befassten Mitarbeitern und ansonsten hinzugezogenen Personen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Geschäftsführer der Vereinigung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihren Briefbögen oder sonstiger Geschäftspost auf die Mitgliedschaft in der Vereinigung in geeigneter Form hinzuweisen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Form des Hinweises wird von der Geschäftsführung nach Anhörung des Beirates festgelegt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und die Organisation ihrer Büros stets auf erstklassigem Standard zu halten und dies auf Anforderung dem Beirat in geeigneter Weise zu belegen.

Stellt der Beirat einstimmig einen Verstoß eines Mitgliedes gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen fest, so ist das Mitglied auf Antrag des Beirates durch fristlose Kündigung aus der Vereinigung auszuschließen.

Art. 17
Informationspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung auf Anfrage den Umfang der von ihnen in den letzten 12 Monaten oder in einem von der Geschäftsführung festgelegten kürzeren Zeitraum, von anderen Mitgliedern erhaltenen bzw. an diese abgegebenen Mandate im Zeitrahmen von 12 Monaten bekanntzugeben.

VII.
Schlussbestimmungen

Art. 18
Änderungen des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, soweit nach der Verordnung nicht zwingend Einstimmigkeit erforderlich ist.
- (2) Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass der vollständige Text der Änderung der Einladung mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung beigefügt war.

Eine Abänderung des Beschlussvorschlages durch die hierüber entscheidende Mitgliederversammlung ist zulässig. Vor der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über die Annahme der Änderung entschieden werden soll, ist die Zustimmung des Beirates einzuholen, der mit einer Mehrheit von mindestens 75% der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder über den Änderungsantrag entscheidet.

Art. 19
Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken. Die Mitglieder sind in diesem Falle verpflichtet, einer Änderung des Statuts zuzustimmen, die die gewünschte Regelung möglichst weitgehend erzielt.

12.05.2017